

Satzung

Inhalt:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	2
§ 5 Organe des Vereins	3
§ 6 Vorstand	3
§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	3
§ 8 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes	3
§ 9 Mitgliederversammlung	3
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§ 11 Vereinsjugend	5
§ 13 Kassenprüfung	5
§ 14 Auflösung des Vereins	5

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wunderplaner. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechend geeignete ziel- und zweckgerichtete Satzungsänderungen eigenständig vorzunehmen. Die gegebenenfalls insoweit geänderte Satzung ist den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Odenthal-Voiswinkel.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist:
- a) die Förderung von Kunst und Kultur (gem. §52 (2) Nr. 5 AO)
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (gem. §52 (2) Nr. 13 AO)
 - c) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (gem. §52 (2) Nr. 18 AO)
 - d) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (gem. §52 (2) Nr. 22 AO)
 - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (gem. §52 (2) Nr. 25 AO)
 - f) und wird durch den Ausbau und Betrieb eines Dorfgemeinschaftshauses als Ort der Begegnung sowie im Weiteren durch Kultur- und Bildungsveranstaltungen, Aktionen und Projekte in Zusammenarbeit mit der Kirche zum Heilsbrunnen, 4. Pfarrbezirk der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden. Die Gemeinde Odenthal ist geborenes Mitglied des Vereins. Sie ist von der Zahlung von Beiträgen befreit. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 01.03. und 01.10. eines Jahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. In diesem Fall hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen werden muss, über den Vereinsausschluss zu entscheiden. Der Vereinsausschluss bleibt wie vom Vorstand beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder diesen bestätigen. Im Rahmen dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung haben sowohl Vorstand als auch das auszuschließende Mitglied Sprachrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Solange die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst, beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 5,- Euro pro Monat. Der sich so ergebene Jahresbeitrag ist dem Verein halbjährlich jeweils zum 31.03. und 31.10. möglichst durch erteilte Einzugsermächtigung zu zahlen. Es steht den Mitgliedern frei, höhere Beiträge/ Spenden zu entrichten.

- (2) Minderjährige und Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemeinsam vertreten.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der zur Erledigung der laufenden Geschäfte berechtigt ist. Der Geschäftsführer soll Mitglied des Vereins sein. Dazu kann der Vorstand dem Geschäftsführer die erforderliche Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen. Die Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Vorstand in einer Geschäftsführerordnung regeln. Diese tritt durch die per Abstimmung herbeigeführte Bestätigung auf der MV in Kraft.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Reisekosten, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes selbstständig durch Berufung eines Vereinsmitgliedes aus Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.

§ 8 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist nur gemeinsam beschlussfähig, bzw. beschließt einstimmig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in schriftlichen, von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterschreibenden Protokollen festzuhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren und jede juristische Person eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Der Vertreter der jeweiligen juristischen Person hat seine Legitimation zur Vertretung in geeigneter Form nachzuweisen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten insbesondere zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Wahl des Schriftführers der Mitgliederversammlung
 - g) Wahl der Kassenprüfer

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Ist diese Frist eingehalten, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist, bzw. elektronisch über den vom Mitglied als Kommunikationskanal erklärten E-Mail-Eingang. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen, die der Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben hat. Über Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (2) Bei Wahlen zum Vorstand kann die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges und die vorgehende Diskussion die Leitung der Versammlung einem Wahlausschuss übertragen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Personalabstimmungen soll grundsätzlich geheim abgestimmt werden, es sei denn, die Versammlung ist mit einfacher Mehrheit für eine offene Abstimmung. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszweckes im Sinne § 2 dieser Satzung eine solche von 9/10.
- (6) Die Mitgliederversammlung und insbesondere die dort gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer oder bedarfsweise von einem in der Mitgliederversammlung beauftragten Vereinsmitglied als Protokollführer schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer sowie von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das unterzeichnete Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 11 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- (2) Die Vereinsjugend kommt einmal im Jahr zur Jugendvollversammlung zusammen und wählt die Jugendsprecher.
- (3) Jugendsprecher kann jedes Mitglied der Jugendvollversammlung werden. Die Jugendsprecher werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Die Teilnahme der Jugendsprecher an einer Vorstandssitzung findet bei Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (5) Die Jugendsprecher koordinieren Jugendaktionen. Die Jugendaktionen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes umgesetzt werden. Die Jugendsprecher sind bezüglich einzelner Jugendaktionen gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.
- (6) Die Jugendsprecher berichten in der jährlichen Mitgliederversammlung zu besonderen Aktionen der Vereinsjugend.

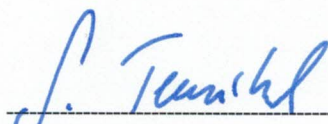
§ 13 Kassenprüfung

- (1) Es werden 2 Personen als Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Odenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2, (2) Buchstabe e) dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) (3) Sollte ein Spendengeber seine Spende unter dem Vorbehalt des Zustandekommens bzw. der Realisierung des Vereinszweckes gegeben und für den Fall des Nichtzustandekommens eine alternative gemeinnützige Zweckbindung vorgegeben haben, ist vor Zufall des restlichen Vereinsvermögens an die Gemeinde Odenthal entsprechend zu verfahren.

Odenthal-Voiswinkel, den 04. Juni 2021



Sonja Tewinkel
Vereinsvorsitzende



Stephanie Meuter
stellvertretende Vereinsvorsitzende